

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1619/21

Titel

Antrag SPD, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur DS 0477/21 -Vorhabenbezogener Bebauungsplan BRV750 "Stiftung Naturschutz"

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

Das Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung gibt nachfolgende Stellungnahme ab:

05 (neu)

Zwei der nicht überdachten Stellplätze werden überdacht und als sichere Abstellanlagen für Fahrräder und Lastenräder ertüchtigt.

Der mit der Baugenehmigung festgelegte notwendige Stellplatzbedarf ist mit den überdachten Stellplätzen bereits hergestellt. Aussagen zu einer notwendigen Anzahl von Fahrradabstellplätzen bzw. Abstellanlagen für Lastenräder sind erst in der "Handlungsrichtlinie der Landeshauptstadt Erfurt für die Herstellung von Fahrradabstellanlagen und Kfz-Stellplätzen" verankert. Die notwendigen Flächen für die sich daraus abzuleitende Anzahl kann aber im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzt werden.

06 (neu)

Die Stiftung Naturschutz wird aufgefordert, in Kooperation mit der Stadtverwaltung ein Mobilitätskonzept auf dem gegenüberliegenden ega-Parkplatz zu entwickeln, das auf Mitarbeitende und Gäste ausgerichtet wird. Hier sollen auch möglichst weitere Institutionen miteinbezogen werden, die im Bereich der ega angesiedelt sind. Ziel ist, den Kfz-Verkehr durch die Schaffung alternativer klimafreundlicher Mobilitätsangebote zu reduzieren.

Mobilitätskonzepte sind im Allgemeinen dazu bestimmt, für ein konkretes Bauvorhaben die Anzahl der herzustellenden Stellplätze durch geeignete Maßnahmen zu reduzieren. Da die für das Vorhaben notwendigen Stellplätze bereits hergestellt sind, ist die Notwendigkeit eines Mobilitätskonzeptes nicht gegeben. Die Stiftung Naturschutz kann auf freiwilliger Basis für Mitarbeiter und Besucher ein Mobilitätskonzept erarbeiten, welches die nahegelegene Stadtbahn und die aktive Nutzung von Sharing-Systemen berücksichtigt. Die Verwaltung kann dazu ihre Unterstützung anbieten. Für eine Einbeziehung weiterer Institutionen besteht ebenfalls keine belastbare Grundlage, solange durch Veränderungen kein geänderter Stellplatzbedarf ausgelöst wird. Es wird bezweifelt, dass derartige freiwillige Leistungen im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzt werden können.

07 (neu)

Sobald das Mobilitätskonzept umgesetzt ist, verlieren die übrigen zehn nicht überdachten Stellplätze ihre Zulassung als solche. Spätester Zeitpunkt hierfür ist Ende 2022.

Die abweichend hergestellten 10 Stellplätze in Freiaufstellung sind nicht genehmigt, sodass der 'Verlust einer Zulassung' tatsächlich eine falsche Formulierung ist. Aktuell sind sie ungenehmigt und, da bauordnungsrechtlich nicht erforderlich, nach § 35 BauGB planungsrechtlich unzulässig.

Insofern der Stadtrat den vorhabenbezogenen Bebauungsplan nur ohne diese weiteren 10 Stellplätze beschließen wird, kann planungsrechtlich keine Zulässigkeit hergestellt werden und die 10 Stellplätze müssen rückgebaut werden.

Abhängigkeiten zu einem Mobilitätskonzept bestehen somit nicht.

Fazit

Die Verwaltung empfiehlt aus den zuvor genannten Gründen, dem Antrag nicht zu folgen.

Anlagen

gez. Heide

Unterschrift Amtsleitung

30.09.2021

Datum